



Beschlussvorlage

Betrifft:

Neuregelung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Fachbereich:

51 - Amt für Soziales und Jugend

Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Burkhard Hintzsche

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Jugendhilfeausschuss	21.01.2026	Entscheidung
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	27.01.2026	Kenntnisnahme

Beschlussdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neuregelung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Sachdarstellung:

In der Sitzung vom 27.04.2022 hat der Jugendhilfeausschuss zuletzt eine Änderung des Konzeptes der Verwaltung zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beschlossen (JHA/022/2022).

Durch die Fusion des Amtes für Soziales und Jugend besteht die Notwendigkeit die Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an die neue Verwaltungsorganisation des Amtes anzupassen. Sinnvoll ist es zudem die bestehende Konferenz Alter und Pflege (KAP) in diese Struktur einzugliedern.

Es soll künftig fünf Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und eine Arbeitsgemeinschaft nach § 8 des APG NRW geben. Jede dieser Arbeitsgemeinschaften ist einer Fachabteilung des Amtes für Soziales und Jugend zugeordnet. In der Zusammenarbeit der Verwaltung des Amtes für Soziales und Jugend und den Geschäftsführungen der freien Träger werden diese Arbeitsgemeinschaften die Rolle von Lenkungsorganen in den Handlungsfeldern übernehmen.

- **Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt (Abteilung 51/2)**
- **Kinder- und Jugendförderung (Abteilung 51/3)**
- Kinderschutz, Hilfe zur Erziehung, Soziale Dienste (Abteilung 51/7, Abteilung 51/5)
- **Familienförderung (Abteilung 51/6)**
- Teilhabe und Inklusion (Abteilung 51/9)
- Konferenz Alter und Pflege (Abteilung 51/8)

Dies erfolgt somit jeweils mit einem eindeutigen organisatorischen Bezug. Jede Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen für den Jugendhilfeausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und Soziales, den Behindertenrat und den Seniorenrat und kann Facharbeitskreisen konkrete **Arbeitsaufträge** erteilen. Jeder Arbeitsgemeinschaft sind daher eine Anzahl Facharbeitsgemeinschaften zugeordnet.

Die **fünf Arbeitsgemeinschaften § 78 SGB VIII** setzen sich jeweils aus folgenden Mitgliedern zusammen:

für das Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf

- Amtsleitung oder Stellvertretung
- der jeweiligen Fachabteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen bzw. Beauftragte
- Jugendhilfe- und Sozialplanung
- Schriftführung

für die freien Träger mit Hauptsitz in Düsseldorf die Geschäftsführung oder benannte Vertretung der Verbände

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düsseldorf,
- Caritasverband für Düsseldorf,
- Diakonie in Düsseldorf,
- Deutsches Rotes Kreuz Düsseldorf,
- Jüdische Gemeinde Düsseldorf,
- Paritätischer in Düsseldorf,
- Deutscher Kitaverband Landesverband Nordrhein-Westfalen (an der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtung)
- eine **gewählte** Vertretung aus jedem Facharbeitskreis der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft,
- die **Geschäftsführung Jugendring Düsseldorf** (an der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendförderung).
- eine **gewählte** Vertretung aus dem Behindertenrat (an der Arbeitsgemeinschaft Teilhabe und Inklusion)
- **zuständige Abteilungsleitung des Landschaftsverbandes Rheinland** (an der Arbeitsgemeinschaft Teilhabe und Inklusion)

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach § 8 des APG NRW werden abweichend durch die Geschäftsordnung der Konferenz Alter und Pflege bestimmt.

Alle weiteren Fragen zu **Abläufen** und Verfahren werden in den Arbeitsgemeinschaften besprochen und abgestimmt. Es bedarf daher keiner weiteren **Geschäftsordnung**.

Die **Facharbeitskreise** sind der Ort der fachlichen Diskussion in einem Handlungsfeld. Ihre Aufgaben bestehen darin, Empfehlungen und Stellungnahmen für die jeweilige Arbeitsgemeinschaft zu erarbeiten und in der Bearbeitung von **Aufträgen** aus dieser. Die Facharbeitskreise tagen ebenfalls mindestens zweimal im Jahr. **Über** den Teilnehmerkreis der einzelnen Facharbeitskreise wird in den jeweiligen neuen Arbeitsgemeinschaften entschieden.

Die Gesamtübersicht und -zuordnung ist in dem als Anlage beigefügten Schaubild zu erkennen.

Anlagen:

Schaubild Arbeitsgemeinschaften